



Beschluss der Ratsversammlung Nr. RBV-1826/13 vom 21.11.2013

DS-Nr. V/3368

Eingereicht von

Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule

Überplanmäßige Aufwendungen 2013 gem. § 79 (1) SächsGemO und Eckwertbereinigung 2014 in der Budgeteinheit 50_313_ZW - Hilfen für Asylbewerber

Fortschreibung des Konzeptes "Wohnen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig": Beschreibung benötigter Unterbringungskapazitäten aufgrund gestiegener Zuweisungszahlen, Handlungsbedarf zur Sicherstellung der Unterbringung 2013 und 2014, Fertigstellung der Erhaltungsmaßnahmen am Standort Torgauer Str. 290

- 1. Die Fortschreibung Konzeptes "Wohnen für Berechtigte des nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig" wird bestätigt. Die Erstaufnahmeeinrichtungen (Kategorie A) werden auf 100 - 150 Plätze begrenzt. Die Platzanzahl für die Gemeinschaftsunterkünfte der Kategorie B wird in der Regel auf etwa 50 begrenzt. Bei größeren Abweichungen muss es sich um mehrere Gebäudeteile bzw. Gebäude oder ein Gebäude, das auf Grund seiner Gebäudestruktur, seiner stadträumlichen Lage und der umliegenden Infrastruktur im Sinne des Konzeptes besonders geeignet ist, handeln. Der Fachausschuss Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule und der Fachausschuss Stadtentwicklung und Bau werden regelmäßig über die Standortsuche Gemeinschaftsunterkünfte der Kategorie A und B informiert.
- 2. Die überplanmäßigen Aufwendungen gem. § 79 (1) SächsGemO im PSP-Element 1.100.313001.03 in Höhe von 235.900 € werden bestätigt. Die formale Deckung erfolgt aus der Kostenstelle 1098300000 "Unterjährige Finanzierung ohne Deckung Ergebnishaushalt" und erhöht das Defizit im Ergebnishaushalt.
- 3. Der Oberbürgermeister setzt sich weiterhin gegenüber der Landesregierung für die Änderung des Erlasses des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerbern ein, um den Anteil der dezentral in Einzelwohnungen Untergebrachten noch weiter erhöhen zu können. Darüber hinaus versucht dir Stadtverwaltung mit den großen Wohnungsanbietern in Leipzig Rahmenverträge zur Bereitstellung von Wohnungen für Flüchtlinge.
- 4. Bis Ende 2014 wird das Konzept "Wohnen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig" fortgeschrieben, um über die Anzahl und die Größe der geplanten Erstaufnahmeeinrichtungen (Kategorie A) abschließend zu entscheiden. Im Zuge der Evaluation soll für die Kategorie A, neben der Möglichkeit Neubau, auch die Anmietung oder Nutzung stadteigener Gebäude geprüft werden.

- 5. Die Stadtverwaltung startet eine Informationsoffensive zur Möglichkeit der dezentralen Unterbringung in Wohnungen, die sich an die in Leipzig in Sammelunterkünften untergebrachten Asylsuchenden richtet. In dem mehrsprachigen und in leichter Sprache gehaltenem Informationsmaterial wird detailliert über den gesetzlich bzw. per Verordnung des Landes definierten Kreis der Berechtigten und über Antragswege informiert.
- 6. Die Stadtverwaltung prüft den Abschluss von Kooperationsverträgen mit der Leipziger Wohnungs- und Baugesellschaft mbH (LWB), den Wohnungsgenossenschaften und der Immobilien-Eigentümer-Gemeinschaft "Haus und Grund" zum Zwecke der Bereitstellung von Kontingenten von Wohnungen an den zugangsberechtigten Personenkreis.
- 7. Die Verwaltung legt bis März 2014 ein konkret ausformuliertes Konzept für die soziale Betreuung in der Unterkunft Torgauer Straße 290 bis Ende 2016 vor, in dem die Bereiche "allgemeine soziale Beratung", "Suchtberatung" und "Kinderbetreuung" abgedeckt werden (inklusive zeitlichem Umfang der jeweiligen Betreuung vor Ort). In diesem Zusammenhang stellt die Verwaltung in einer Zeitschiene dar, wann und in welchen Schritten der angestrebte Personalschlüssel für soziale Betreuung von 1:50 in Erstunterkünften in der Torgauer Straße erreicht werden soll.

Votum: mehrheitlich angenommen bei einigen Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen

Fortschreibung des Konzeptes "Wohnen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig"

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung			
2.	Einleitung	2		
3.	Entwicklung der bundesweiten Asylanträge – Auswirkungen auf die Situation in Leipzig	4		
4.	Fortschreibung des Konzeptes "Wohnen für Berechtigte nach dem AsylbLG in Leipzig" ir langfristiger Perspektive			
4.1.	Erstunterbringungseinrichtungen in der Stadt Leipzig	6		
4.2.	Wohnen in kleineren Gemeinschaftsunterkünften an verschiedenen Standorten innerh Leipzigs			
4.3.	Dezentrales Wohnen für Berechtigte nach dem AsylbLG	8		
4.4.	Soziale Betreuungskonzeption – Angebot und Ziele	9		
4.4.	. Soziale Betreuung in den Erstunterbringungseinrichtungen	9		
4.4.	2. Soziale Betreuung in den kleineren Gemeinschaftsunterkünften	10		
4.4.	3. Soziale Betreuung für Bewohner in eigenem Wohnraum	11		
5.	Maßnahmen zur Erfüllung der Unterbringungsverpflichtung in mittelfristiger Perspektive – nach weiteren Standorten für gemeinschaftliches Wohnen			
6.	Kurzfristige Perspektive: Beschreibung der für 2013 noch notwendigen Unterbringungskapazitäten	13		
6.1.	Herleitung des aktuellen Bedarfes	13		
6.2.	Möglichkeiten dezentralen Wohnens für Asylbewerberinnen und Asylbewerber– Prakti Erfahrungen und Herausforderungen			
6.3.	Möglichkeiten des Wohnens in eigenem Wohnraum- Darstellung der kurzfristigen Handlungsalternativen	15		
6.4.	Realistische Bewertung der kurzfristigen Handlungsalternativen	16		
6.5.	Kurzfristig notwendige Erhaltungsmaßnahmen am Standort Torgauer Straße 290	17		
7.	Personelle Anforderungen	18		
7.1.	Personelle Anforderungen in der mittel- und langfristigen Perspektive	18		
7.2.	Kurzfristiger Personalbedarf	18		
8.	Finanzieller Rahmen	20		
8.1.	Finanzbedarf in der mittel- und langfristigen Perspektive	20		
8.2.	Kurzfristiger finanzieller Mehrbedarf	22		
9.	Beschreibung der zeitlichen Umsetzungsschiene	26		
10.	Konsequenzen bei Nichtbeschluss	26		

1. Zusammenfassung

Am 18.07.2012 beschloss die Ratsversammlung das Konzept "Wohnen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig" (RBV-1293/12). Mit dieser Entscheidung wurden die Grundzüge festgelegt, nach denen künftig die Unterbringung von Asylsuchenden in Leipzig erfolgen soll. Die bisherige Umsetzung des Konzeptes zeigt trotz vorhandener Erfolge auch Änderungsbedarf auf. Die Vorlage benennt diese und gibt Auskunft über Art und Umfang der erforderlichen Korrekturen. Sie schreibt das Konzept "Wohnen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig" fort. Die Fortschreibung weist im Wesentlichen folgende Neuerungen auf:

- Die notwendige Platzkapazität für gemeinschaftliches Wohnen von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Geduldeten wird von 670 Plätzen auf 1.150 Plätze erweitert.
- Die Unterbringung von nach Leipzig zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern soll mittelfristig durch ein dreistufiges Unterbringungsmodell erfolgen:
 - Kategorie A: Erstunterbringung in größeren Gemeinschaftsunterkünften mit befristeter Aufenthaltsdauer,
 - Kategorie B: Wohnen in kleineren Gemeinschaftsunterkünften mit i. d. R. befristeter Unterbringungsdauer,
 - Kategorie C: Wohnen in dezentralem Wohnraum.
- Begleitend zu den verschiedenen Unterbringungskategorien ist das Konzept der sozialen Betreuung korrespondierend anzupassen. Die soziale Betreuung erfolgt nach gestuften Betreuungsschlüsseln abhängig von der Unterbringungskategorie.
- Die maximale Kapazität für Gemeinschaftsunterkünfte der Kategorie B wird von 50 auf 100 Plätze erhöht.
- Mit der Umsetzung des fortgeschriebenen Unterbringungskonzeptes ist die Schaffung weiterer Gemeinschaftsunterkünfte verbunden. Mittelfristig sind Unterbringungskapazitäten in der Kategorie A im Umfang von 400 Plätzen sowie der Kategorie B von 160 Plätzen zu schaffen.

Darüber hinaus benennt die Vorlage konkret Einzelmaßnahmen zur Sicherstellung der Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, die noch in 2013 nach Leipzig zugewiesen werden.

2. Einleitung

Mit dem o.g. Beschluss wurde die Verwaltung beauftragt, neben der – im Falle der Gemeinschaftsunterkunft Torgauer Str. 290 zeitlich begrenzten – weiteren Nutzung zweier größerer Standorte mehrere kleinere Häuser anzumieten. Diese sollen über das Stadtgebiet verteilt jeweils Wohnraum für maximal 50 Bewohnerinnen und Bewohner bieten und einen zügigen Übergang vom Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft zum dezentralen Wohnen in eigenem Wohnraum ermöglichen. Die Unterbringung in eigenem Wohnraum wird mit dem genannten Beschluss als das unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen für möglichst viele Flüchtlinge anzustrebende Ziel formuliert.

Seit fünfzehn Monaten wird an der Umsetzung des Beschlusses gearbeitet. Im Ergebnis konnte im März des Jahres 2013 der Standort Eythstr. 17 in Betrieb genommen werden, gleichermaßen im April 2013 der Standort Riebeckstr. 63. Zwei weitere Standorte, die Georg-Schwarz-Str. 31 und die Georg-Schumann-Str. 121, wurden angemietet; gegenwärtig werden beide Häuser hergerichtet, um ab Dezember 2013 für das gemeinschaftliche Wohnen von Asylsuchenden zur Verfügung zu stehen. Über die ebenfalls bestätigten Objekte Pittlerstr. 5/7 und Markranstädter Str. 16/18 wurden mit der Eigentümerin LWB mbH Mietverträge endverhandelt; vorbehaltlich deren Bestätigung werden beide Häuser nach dem Abschluss der notwendigen Bauarbeiten im März 2014 bezugsfertig sein. Darüber hinaus wurden seit Juli 2012 142 Anträge auf dezentrales Wohnen bestätigt. 126 Personen sind seither aus den Gemeinschaftsunterkünften in eigenen Wohnraum umgezogen.

Trotz der skizzierten Erfolge begegnet die Umsetzung des Konzeptes erheblichen Schwierigkeiten.

Zum einen haben die Erfahrungen der letzten Monate bestätigt, was sich bereits vor der Beschlussfassung andeutete: obwohl in Leipzig nach wie vor ein signifikanter Teil des Wohnungsbestandes leer steht, gelingt es kaum, geeignete Häuser zu finden und in der Folge anzumieten und zu nutzen. Zwar gab es im Zuge der öffentlichen Diskussion des Jahres 2012 eine Reihe von Vorschlägen und Angeboten insbesondere aus dem privaten Sektor. Diese konnten jedoch mit zwei Ausnahmen sämtlich nicht genutzt werden, sei es aufgrund ihres Zustandes, ihres inneren Zuschnittes, ihrer konkreten Lage im Stadtgebiet, wegen der zu erwartenden Kosten oder aufgrund fehlender tatsächlicher Verfügbarkeit. In den Fällen, in denen die Anmietung eines Objektes gelang, verging infolge des erforderlichen Gremiendurchlaufes bei der Standortbestätigung sowie beim Abschluss des Mietvertrages enorm viel Zeit, bis das Objekt dann tatsächlich nutzbar ist, zumal jeweils auch Bauarbeiten auszuführen sind (z.B. Objekte Georg-Schwarz-Str. 31 / Georg-Schumann-Str. 121: Standortbestätigung im Dezember 2012, nutzbar ab Dezember 2013).

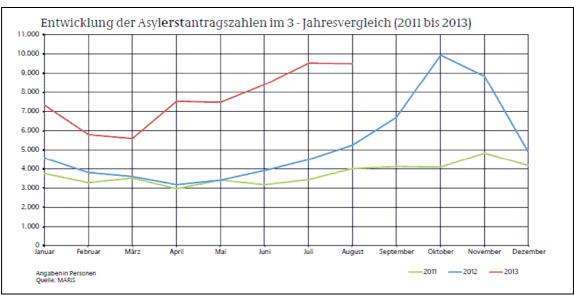
Zum anderen erschwert die Entwicklung der Zuweisungszahlen eine konsequente Umsetzung des Beschlusses. Nachdem bereits von 2011 (285 Personen) auf 2012 (402 Personen) eine Steigerung um 41% zu verzeichnen war, sind für das laufende Jahr 689 Zuweisungen prognostiziert, was einer neuerlichen Steigerung um 71 % entspricht. Diese Entwicklung verlangt zwingend die Schaffung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten. Ausgehend von den vorstehend geschilderten Problemen und Zeitläufen gelingt dies jedoch nicht im erforderlichen Tempo. Aus diesem Grund musste bereits Ende vergangenen Jahres die Gemeinschaftsunterkunft Torgauer Str. 290 erweitert werden, obwohl die Beschlusslage vorsieht, den Standort perspektivisch durch den Bezug kleinerer Häuser zu schließen. Letztlich dienen gegenwärtig alle bereits bestehenden oder in Kürze zur Verfügung stehenden neuen Unterbringungskapazitäten primär der Aufnahme Neuzugewiesener und nicht wie vorgesehen der Verbesserung der Wohnsituation bereits hier lebender Flüchtlinge.

Ein weiterer Bereich, in dem die Umsetzung des Konzeptes noch nicht im gewünschten Maße vorankommt, ist der Ausbau der dezentralen Unterbringung. Hierzu tragen nicht nur die nach wie vor engen Rahmenvorgaben des Freistaates Sachsen bei. Vielmehr gelingt es den Antragstellerinnen und Antragstellern nach einer positiven Entscheidung oft nicht, passenden – preis- und größenangemessenen – Wohnraum zu finden und tatsächlich anzumieten. So leben derzeit in den großen Gemein-

schaftsunterkünften Torgauer Str. 290 und Liliensteinstr. 15a noch ca. 80 Personen, deren Anträge auf dezentrales Wohnen z.T. bereits im Jahr 2012 bewilligt wurden. Anzumerken ist hier, dass sich unter der genannten Anzahl auch Personen befinden, bei denen der tatsächliche Wille zum dezentralen Wohnen trotz entsprechenden Antrages bezweifelt werden muss.

3. Entwicklung der bundesweiten Asylanträge – Auswirkungen auf die Situation in Leipzig

Die Zuwanderungszahlen und insbesondere die Asylantragstellung in Deutschland nehmen seit 2012 deutlich zu. Seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wird monatlich eine Statistik zu den Erstantragstellungen Asyl vorgelegt. Diese zeigt im August 2013 folgende Entwicklung:



Quelle: Asylgeschäftstatistik für den Monat August 2013, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 3.

Bis Ende August 2013 wurden in diesem Jahr bereits 71.242 Asylanträge gestellt, davon waren 62.464 Erstanträge auf Asyl¹. Im Vergleich dazu weist das Gesamtjahr 2012 eine Gesamtzahl an Asylanträgen von 77.651 Anträgen und davon 64.539 Erstanträge aus. Insoweit wird die Zahl der Asylantragstellungen 2013 den Höchstwert von 2012 noch übersteigen.²

Die Asylantragsteller/-innen in Deutschland kommen im Jahr 2013 vorwiegend aus folgenden Ländern:

- Russische F\u00f6rderation (18 \u00d8 aller Antragsteller),
- Serbien (11 % aller Antragsteller)
- Syrien und arabische Republik (10 % aller Antragsteller),
- Afghanistan (7 % aller Antragsteller),
- Mazedonien (6 % aller Antragsteller)sowie
- Iran, Islamische Republik (5 % aller Antragsteller).

-

¹ Quelle: Asylgeschäftstatistik für den Monat August 2013, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, S. 2.

² Quelle: Das Bundesamt in Zahlen 2012, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2012, S. 12.

Dem Königsteiner Schlüssel entsprechend erfolgt die Verteilung der Asylantragstellerinnen und -steller auf die Bundesländer. Für das Land Sachsen bedeutet dies im Jahr 2013 die Zuweisung von 5,14393 % der insgesamt nach Deutschlang gelangenden Asylantragstellerinnen und -steller. Dabei erfolgt die Verteilung von Personen aus Tunesien und Libyen ausschließlich nach Sachsen.

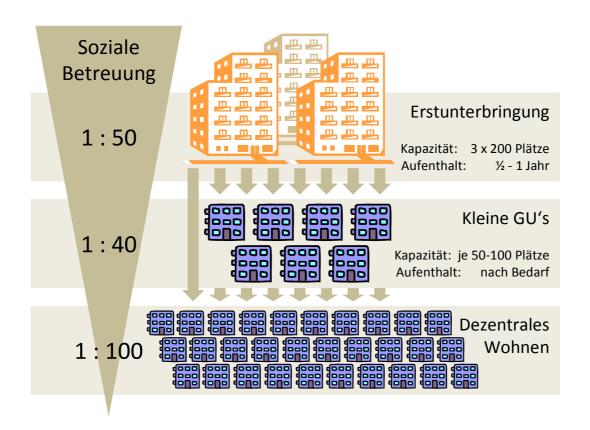
Entsprechend der Zuweisung nach Sachsen erfolgt die Verteilung auf die Stadt Leipzig. Leipzig hat für 2013 eine Quote von 13,0 % zu erfüllen. Dies bedeutet im Konkreten entsprechend der letzten Prognoseanpassung zu Anfang August 2013 eine Zahl von 689 unterzubringenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (im Vergleich: 2011 – 285 Personen, 2012 – 402 Personen).

4. Fortschreibung des Konzeptes "Wohnen für Berechtigte nach dem AsylbLG in Leipzig" in langfristiger Perspektive

Die Unterbringung von Flüchtlingen ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 SächsFlüAG eine Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörde. Dieser Aufgabe kommt insbesondere vor der bereits benannten Entwicklung der Asylantragstellungen insgesamt eine besondere Bedeutung zu. Einen wesentlichen Schritt zur Anpassung des Unterbringungskonzeptes bedeutete der Ratsbeschluss RBV-1293/12 vom 18.07.2012. Die bisherigen Erfahrungen und aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Konzeptumsetzung wurden eingangs bereits dargestellt.

Vor diesem Hintergrund soll perspektivisch für die Unterbringung der nach Leipzig zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber eine Anpassung der Unterbringungskonzeption erfolgen. Folgendes dreistufiges Unterbringungsmodell soll zur Anwendung kommen:

- 1.) Erstunterbringung in der Stadt Leipzig in größeren Gemeinschaftsunterkünften mit 150-200 Plätzen für die Erstintegration in der Stadt Leipzig (Aufenthaltsdauer in den Objekten zwischen ½ bis 1 Jahr) Kategorie A
- 2.) Wohnen in kleineren Gemeinschaftsunterkünften an verschiedenen Standorten innerhalb der Stadt Leipzig mit Kapazitäten von 50-100 Plätzen (Aufenthaltsdauer in den Objekten nach Bedarf) Kategorie B
- 3.) Wohnen in eigenem Wohnraum Kategorie C



Schematische Darstellung zur geplanten Fortschreibung des Konzeptes "Wohnen für Berechtigte nach dem AsylbLG"

Eine unter Beachtung der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalles möglichst schnelle Versorgung mit eigenem Wohnraum (Kategorie C) bleibt das vorrangig zu erreichende Ziel. Insofern wird es, die entsprechende Bereitschaft und Eignung vorausgesetzt, möglich sein, direkt aus einer "Erstaufnahmeeinrichtung" in eigenen Wohnraum zu verziehen. Dies wird insbesondere bei Familien mit Kindern angestrebt, um mehrfache KiTa- und Schulwechsel zu vermeiden.

4.1. Erstunterbringungseinrichtungen in der Stadt Leipzig

Erstunterbringungseinrichtungen sollen das Ziel verfolgen, die neu nach Leipzig zugewiesenen Personen in Gemeinschaftsunterkünften aufzunehmen und ein Einleben in Leipzig zu ermöglichen. In diesen Einrichtungen sollen neben der Erstorientierung sprachliche Kenntnisse sowie gesellschaftliche Strukturen und Normen vermittelt werden. Daneben wird es in diesen Einrichtungen für die Flüchtlinge erstmalig Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten geben, um die Erfahrungen aus der Heimat bzw. die Fluchterfahrungen verarbeiten zu können. Der sozialen Betreuung dieser neu nach Leipzig zugewiesenen Personen kommt dabei eine hohe Bedeutung zu (vgl. Ausführungen unter Abschnitt Betreuungskonzeption). Die Aufenthaltsdauer in diesen Gemeinschaftsunterkünften ist für einen Zeitraum von einem halben bis zu einem Jahr vorgesehen.

Die Gemeinschaftsunterkunft in der Liliensteinstraße 15a wird weitergeführt und aufgrund ihrer Größe der Unterbringungskategorie A zugeordnet.

Zusätzlich zu diesem Standort sollen weitere Erstunterbringungseinrichtungen erstellt werden und zu einem Ersatz des Standortes Torgauer Str. 290 führen. Es ist beabsichtigt, diese Einrichtungen an zwei neuen Standorten im Stadtgebiet zu errichten. Die Objekte sollen jeweils eine Kapazität von 200 Plätzen aufweisen. Der Bau soll in kommunaler Verantwortung und unter Nutzung des Know-Hows kommunaler Unternehmen erfolgen.

In Umsetzung dieser Planungen würde die Stadt Leipzig nach Fertigstellung der geplanten beiden Neubauten über Gesamtkapazitäten für die Erstaufnahme im Umfang von ca. 650 Plätzen verfügen.

Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Flächen für die Neuerrichtung zu suchen und – falls erforderlich – deren Erwerb vorzubereiten. Darauf aufbauend sind die erforderlichen baulichen Planungen zur Vorbereitung der Baubeschlüsse vorzunehmen und bis Jahresmitte 2014 dem Stadtrat zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der Suche soll vordergründig auf stadteigene Flächen zurückgegriffen werden. Soweit eine entsprechende Eignung gegeben ist, werden die als mögliche Vorhalteflächen (s. RBV-1293/12) benannten Areale berücksichtigt.

4.2. Wohnen in kleineren Gemeinschaftsunterkünften an verschiedenen Standorten innerhalb Leipzigs

Nach der sozialen Stabilisierung der neu nach Leipzig zugewiesenen Asylbewerberinnen und Asylbewerber kann eine Umverteilung auf kleinere Gemeinschaftsunterkünfte innerhalb der Stadt Leipzig erfolgen. Diese kleineren Standorte entsprechen den geplanten und teilweise bereits in Betrieb genommenen Standorten des Unterbringungskonzeptes gemäß RBV-1293/12 vom 18.07.2013.

Die Unterkünfte werden vorwiegend für die Unterbringung von Personen genutzt, die noch einen intensiveren Bedarf an sozialer Betreuung haben bzw. aufgrund fehlender sprachlicher Kompetenzen oder besonderer Problemlagen (noch) nicht in eigenen Wohnraum umziehen können. In diesen Einrichtungen soll verstärkt auf die soziale Integration der Asylbewerberinnen und Asylbewerber hingearbeitet werden, um diese zum Wohnen in eigenem Wohnraum zu befähigen.

Die Einrichtungen werden Kapazitäten von bis zu 100 Plätzen haben und über das gesamte Stadtgebiet verteilt sein. Dieser Einrichtungskategorie sind folgende bestehenden bzw. bestätigten Standorte zuzuordnen:

- Riebeckstr. 63
- Georg-Schumann-Str. 121
- Georg-Schwarz-Str. 31
- Markranstädter Str. 16/18
- Pittlerstr. 5/7
- Bornaische Str. 215
- Eythstr. 17 (mit besonderem Betreuungskonzept).

Mit diesen bereits bestätigten und teilweise in Betrieb befindlichen Standorten können Unterbringungskapazitäten für ca. 340 Personen bereitgestellt werden. Weitere Standorte werden unter Berücksichtigung der aktuellen Zuweisungszahlen noch zu suchen sein.

4.3. Dezentrales Wohnen für Berechtigte nach dem AsylbLG

Als dritte Kategorie wird entsprechend den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber auf das Wohnen in eigenem Wohnraum orientiert. Die Gemeinschaftsunterkunft stellt die übliche Unterbringungsform dar. Unter speziellen Kriterien kann eine Unterbringung in eigenem Wohnraum erfolgen.

Bereits im Jahr 2010 erfolgte in einer Dienstbesprechung beim Sächsischen Ministerium des Inneren die Festlegung, dass an dem Grundsatz einer zentralen Unterbringung festgehalten werden soll. Mit Schreiben vom 10. Mai 2013 wies die Landesdirektion Sachsen die Stadt Leipzig erneut darauf hin, diese Regelungen zu beachten: "Eine generelle Unterbringung in Wohnungen steht nicht im Ermessen der Stadt Leipzig."

Um das Ermessen bei der Entscheidung über dezentrales Wohnen in der Praxis zu gestalten, erfolgte eine Verständigung mit der Landesdirektion auf einen Kriterienkatalog humanitärer Grunde für die Begründung dezentralen Wohnens für Personen, die unter § 53 Abs. 1 AsylVfG fallen. Eine allgemein verbindliche Definition des Begriffes "humanitärer Grund" hat der Gesetz- und Verordnungsgeber bislang nicht vorgenommen.

Humanitäre Gründe sind demnach/ liegen vor bei:

- Familien mit einem oder mehreren Kindern / Jugendlichen bei besonderer familiärer Belastung (z.B. regelmäßiger KiTa- oder Schulbesuch bzw. Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Maßnahme),
- Konflikten, die aufgrund religiöser, ethnischer, politischer oder geschlechtsspezifischer Ausrichtung der / des Einzelnen in der Gemeinschaftsunterkunft entstehen und die durch den Umzug in eine andere Gemeinschaftsunterkunft nicht behoben werden können,
- Diskriminierung alleinstehender Frauen, wenn Abhilfe durch die Unterbringung in einer anderen Gemeinschaftsunterkunft nicht möglich ist,
- Vorliegen von psychischen oder psychologischen Problemen, attestiert durch ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten (amtsärztlich bestätigt),
- Ausübung einer Berufsausbildung oder eines Studiums sowie Besuch einer Abendschule,
- Status als unbegleiteter (ehemals) minderjähriger Flüchtling zum Zeitpunkt der Beendigung der Betreuung durch das Jugendamt,
- Lebensalter, wenn aufgrund dessen die Wohnsituation in einer Gemeinschaftsunterkunft nicht mehr zu bewältigen ist.

Jede Entscheidung über den Auszug in eigenen Wohnraum erfolgt im Ergebnis einer Einzelfallprüfung und unter Beachtung einer Sozialprognose, die in jedem Fall durch die soziale Betreuung zu erstellen ist. Darüber hinaus ist der Kostenvergleich zwischen der Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft und den konkreten Mietkosten für eigenen Wohnraum pflichtgemäß in jedem Einzelfall vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien kann der Auszug in eigene Wohnungen erfolgen. Bei dieser Unterbringungsform treten die Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Geduldeten selbst als Mieter gegenüber einem Wohnungsvermieter auf.

Die Unterbringungsform schließt sich an den Aufenthalt in einer Erstunterbringungseinrichtung in Leipzig und ggf. dem folgenden Aufenthalt in einer kleineren Gemeinschaftsunterkunft (Kategorie B) an. Voraussetzung ist die Erfüllung der beschriebenen Kriterien sowie die Freiwilligkeit eines Auszuges in eigenen Wohnraum.

4.4. Soziale Betreuungskonzeption – Angebot und Ziele

Gemäß den vorangehenden Ausführungen wird auch die soziale Arbeit korrespondierend mit den Unterbringungskategorien mit unterschiedlicher Ausrichtung und Intensität anzubieten sein.

4.4.1. Soziale Betreuung in den Erstunterbringungseinrichtungen

Neben der Erstbegleitung zu Ämtern und Behörden und der Erstorientierung in Leipzig gibt die soziale Betreuung in den Erstunterbringungseinrichtungen Orientierungshilfen zur Einführung in das kulturelle, soziale und rechtsstaatliche System sowie die Lebensbedingungen und Lebensgewohnheiten in Deutschland. Ebenso werden Kenntnisse über das hiesige Gesundheitssystem vermittelt. Darüber hinaus wird die soziale Betreuung in dieser Phase des "Ankommens" und "zur Ruhe-Kommens" auch entsprechende Angebote zur Aufarbeitung der Erfahrungen von Krieg, Vertreibung und Flucht unterbreiten müssen. Die Erststabilisierung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber soll nach einem Zeitraum von einem halben bis zu einem Jahr abgeschlossen sein und einen Übergang in die nachgeordneten Betreuungsangebote ermöglichen.

Bereits in den Erstunterbringungseinrichtungen wird es zur Zielstellung der sozialen Betreuung gehören, Bewohnerinnen und Bewohner, die gemäß geltendem Kriterienkatalog in eigenen Wohnraum umziehen können, auf diese neue Lebenssituation in Leipzig vorzubereiten und sie bei der Entwicklung alltagspraktischer Kompetenzen dezentralen Wohnens (vgl. auch Erläuterungen unter 4.4.2.) zu unterstützen.

Wesentliche Grundlage für die soziale Integration der Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Leipzig ist das Erlernen der deutschen Sprache. Daher muss ein weiterer Fokus der sozialen Betreuung auf der Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache liegen. Dies kann einerseits durch ein qualifiziertes Sprachangebot in der Gemeinschaftsunterkunft erfolgen. Andererseits wird verstärkt die Vermittlung an die bei der Volkshochschule Leipzig angebotenen Deutschkurse erfolgen. Hierzu müssen die dort vorhandenen Sprachschulkapazitäten entsprechend ausgeweitet werden. Derzeit stehen, basierend auf dem Ratsbeschluss RBIV-831/07, für die Finanzierung der Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten insgesamt 9.700 Euro pro Jahr zur Verfügung. Parallel zu den gestiegenen Zuweisungszahlen steigt

auch die Zahl derer, die dieses Angebot nutzen wollen. Im laufenden Jahr war daher das zur Verfügung stehende Budget bereits im August ausgeschöpft mit der Folge, dass eine Aufstockung auf 20.000 Euro aus Mitteln des Sozialamtes erforderlich war. Dieser Betrag von 20.000 € ist ab 2014 regelmäßig zur Finanzierung der Sprachkurse zu planen. Die Mittel dafür sind in Form einer Erhöhung des Eckwertes des Sozialamtes aus dem Gesamthaushalt bereitzustellen.

Je intensiver soziale Betreuung in den Erstunterbringungseinrichtungen angeboten wird, umso größer werden die Integrationserfolge sein können. Zur Erfüllung der o.g. Aufgaben soll daher ein **Betreuungsschlüssel von 1:50 Personen** angesetzt werden. Der Unterschied gegenüber der Betreuung in den Einrichtungen der Kategorie B ist im Wesentlichen durch Synergieeffekte aufgrund der Vielzahl der zu erreichenden Personen bedingt. Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Fallübergaben können in einem größeren Objekt mit mehreren Sozialarbeitern leichter bewerkstelligt werden als in kleineren Objekten, denen aufgrund der Größe entsprechend weniger Ressourcen zugeordnet sind.

4.4.2. Soziale Betreuung in den kleineren Gemeinschaftsunterkünften

In den kleineren Gemeinschaftsunterkünften wird vorwiegend die Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Organisation des täglichen Lebens, die Festigung des Verantwortungsgefühls für die Umgebung und die Steigerung der Eigenverantwortlichkeit, aber auch die Stärkung des Selbstvertrauens der Bewohnerinnen und Bewohner im Mittelpunkt stehen. Ziel ist es, letzte noch bestehende Hindernisse zu beseitigen, die dem Verzug in eigenen Wohnraum im Wege stehen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Herstellung von Kontakten zur Wohnbevölkerung im näheren Umfeld, um das Verständnis füreinander sowie die gegenseitige Achtung und Akzeptanz zu erhöhen. Die zu leistende Arbeit beinhaltet auch die aktive Mitwirkung in stadtteilorientierten Netzwerken, um so zur Vermeidung von Konflikten mit Anwohnerinnen, Anwohnern und Gewerbetreibenden bzw. zur Schaffung von guten nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen dem Wohnobjekt und dem Stadtteil beizutragen.

In dieser Betreuungsphase wird es unter anderem auch um die Unterstützung der Familien bei der Erfüllung der Schulpflicht für Kinder sowie die Integration kleinerer Kinder in Kindertagesstätten gehen. Darüber hinaus werden aufgrund der sprachlichen Einschränkungen Angebote zur Hausaufgabenbetreuung/Nachhilfe sowie zur Festigung sprachlicher Kenntnisse Teilbereiche der Aufgaben der sozialen Betreuung sein.

Ein besonderer Fokus wird auf die Vorbereitung der Bewohnerinnen und Bewohner auf das Leben im eigenen Wohnraum zu legen sein. Zunächst bedeutet dies, sie mit üblichen Handlungen im Alltag vertraut zu machen, z.B.:

- die Nutzung von Haustechnik (Waschmaschine, Wäschetrockner...),
- die Nutzung von Trockenräumen,
- die Einhaltung der Regeln der Mülltrennung,
- die Hausreinigung,
- die Einhaltung und Durchsetzung der Hausordnung,
- die Umsetzung der Regeln zum Heizen und Belüften von Räumen.

Darüber hinaus unterstützt die soziale Betreuung bei der Suche nach Wohnraum im Falle genehmigter dezentraler Unterbringung, beim Abschluss des Mietvertrages und beim eigentlichen Umzug. Damit verbunden ist auch die Unterstützung beim Erwerb persönlicher Gegenstände wie Kleidung, Hausrat, Möbel und Waren des täglichen Bedarfs.

Diese Teilaufgabe der sozialen Arbeit muss im Blickwinkel einer aktivierenden Sozialerbeit erfolgen. Die soziale Betreuung wird direkt in der Gemeinschaftsunterkunft angebunden.

Die soziale Betreuung wird gegenüber der Erstunterbringung nochmals intensiviert. Der im bisher beschlossenen Unterbringungskonzept verankerte **Personalschlüssel von 1:40 Personen** wird flächendeckend zur Anwendung kommen.

4.4.3. Soziale Betreuung für Bewohner in eigenem Wohnraum

Für die soziale Betreuung der Personen mit eigenem Wohnraum ist geplant, auf die vorhandenen dezentralen Trägerstrukturen der Migrantenhilfe zurückzugreifen und diese personell zu stärken. Die soziale Arbeit für die in eigenem Wohnraum lebenden Asylbewerberinnen und Asylbewerber soll in Form einer Komm-Struktur bei den niedrigschwellig arbeitenden dezentralen Beratungsstellen der Migrantenhilfe erbracht werden.

Die verschiedenen Träger bieten ein "Betreuungsnetz" an, das durch die Flüchtlinge in Anspruch genommen werden kann. Die Betreuungsangebote beinhalten ein breites Spektrum von Beratungsthemen (Alltagsberatung, Schul- und Bildungsberatung, Gesundheitsberatung, behördliche Hilfen, soziokulturelle Hilfen etc.) Diese Beratungsinhalte sind nicht vollständig durch jeden einzelnen Träger zu erbringen, eine Bündelung von Schwerpunktthemen bei verschiedenen Trägern bzw. auch ein Verweis auf andere soziale Unterstützungsangebote in der Stadt Leipzig ist möglich.

Der **Personalschlüssel** für die soziale Betreuung von Personen in **eigenem Wohn-raum** wird mit **1:100** angesetzt. Hinsichtlich des jährlichen Anteils von Personen, die neu in diese Unterbringungsform wechseln, kann nur eine Schätzung abgegeben werden. Es wird eine Größenordnung von ca. 150 – 200 Personen p.a. angestrebt.

Als ergänzende Betreuungsleistung soll bei einem erfahrenen Träger der Migrantenarbeit das **Patenschaftsmodell** angesiedelt werden. Dieses Patenschaftsmodell wird insbesondere für Personen im dezentralen Wohnen als auch für Personen in Gemeinschaftsunterkünften der Kategorie B im Übergang zu dezentralem Wohnen ein Baustein für eine gelingende Integration sein. Über das Patenschaftsmodell soll es Asylsuchenden und interessierten Paten ermöglicht werden, in einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch zu treten, die gegenseitigen Kulturen kennenzulernen und den Asylsuchenden eine schnellere Integration in die Gesellschaft in Leipzig zu ermöglichen.

Kernpunkte und Vorgehen für das Patenschaftsmodell sollen nachfolgend kurz vorgestellt werden. Wie zur Beschlussfassung über das Patenschaftsmodell definiert, werden mit der Einführung dieses Modells folgende Zielstellungen verfolgt:

• Ermöglichen sozialer Teilhabe für Flüchtlinge durch zwischenmenschliche Begegnungen,

- Verbesserung der Sprachkompetenzen der Flüchtlinge,
- Ermöglichen eines multikulturellen Erfahrungsaustausches zwischen Flüchtlingen und Paten innerhalb der Stadt.

Als Zielgruppen für das Patenschaftsmodell können alle Flüchtlinge benannt werden, die ein eigenes Interesse an der Teilnahme an diesem Modell formulieren. Daneben soll es vorwiegend Personen ansprechen, die sich im Übergang zwischen dem Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft und dem Umzug in eigenen Wohnraum befinden, sowie Familien bzw. Alleinerziehende mit Kindern. Gleichwohl können auch Einzelpersonen am Patenschaftsmodell teilnehmen. Entscheidend wird die eigene Motivation und das formulierte Ziel einer individuellen Patenschaft sein.

Das Patenschaftsmodell wird auf Seiten der Paten mit verpflichtenden Schulungen und der Vorlage eines (ggf. auch erweiterten) Führungszeugnisses verbunden sein. Inhalte der Schulungen werden u. a. Themen wie Rechte und Pflichten von Paten, interkulturelle Kompetenzen, Grenzen zwischen Patenschaft und sozialer Arbeit sowie der Ablauf des Patenschaftsmodells sein. Darüber hinaus werden regelmäßige Treffen der Paten untereinander zum Erfahrungsaustausch anzubieten sein.

Für die interessierten Flüchtlinge wird eine Interessenbekundung am Patenschaftsmodell zuerst über die Betreuer der jeweiligen Gemeinschaftsunterkünfte erfolgen. Dort kann auch die Erfassung der Erwartungen und Zielstellungen, die mit der Patenschaft verfolgt werden sollen, vorgenommen werden. Die Verantwortung für die Auswahl, die Vermittlung und die laufende Begleitung der Patenschaften soll bei einem erfahrenen Träger der Migrantenarbeit liegen. Seitens des Sozialamtes wird vor dem Hintergrund der dort bestehenden Erfahrungen mit dem Projekt Bildungspaten der Flüchtlingsrat Leipzig e.V. als Partner für das Patenschaftsmodell vorgeschlagen. Durch die Finanzierung einer Sozialarbeiterstelle aus Fördermitteln der Stadt Leipzig wird der Prozess der Weiterentwicklung des Modells, der Auflage der Schulungsprogramme, der Erfassung von interessierten Flüchtlingen und Paten sowie der Vermittlung von personenkonkreten Patenschaften unter Einbeziehung der sozialen Betreuer in den bisherigen Gemeinschaftsunterkünften erfolgen können.

5. Maßnahmen zur Erfüllung der Unterbringungsverpflichtung in mittelfristiger Perspektive – Suche nach weiteren Standorten für gemeinschaftliches Wohnen

Angesichts der Steigerung der Zuweisungszahlen wird neben der Schaffung von Erstunterbringungseinrichtungen auch weiterhin der Bedarf an kleineren Gemeinschaftsunterkünften bestehen. Hintergrund hierfür sind Einschränkungen bei der Versorgung mit eigenem Wohnraum (vgl. auch Ausführungen unter 6.2). Trotz hohen Aufwandes kann das Ergebnis der Bemühungen bei der Anmietung geeigneter Häuser mit dem immer schneller steigenden Bedarf – auch wegen der zeitlichen Dauer des internen Entscheidungsprozesses – nicht Schritt halten.

Daher erscheint es sachgerecht, nunmehr auch Häuser in Betracht zu ziehen, welche eine Kapazität von bis zu 100 Plätzen aufweisen. Hierbei kommen auch mehrere baulich zusammenhängende oder in unmittelbarer Nähe zueinander befindliche Häuser in Frage. Ein solches Vorgehen weitet zumindest die berücksichtigungsfähigen Marktsegmente aus und erhöht die Chancen, neue Standorte zu erschließen.

Es wird vorgeschlagen, künftig Objekte mit einer Kapazität von bis zu 100 Plätzen für gemeinschaftliches Wohnen zu nutzen.

Unter der Annahme, dass jährlich etwa 650 bis 700 Personen in die Erstunterbringungseinrichtungen zugewiesen werden sowie

- einige Bewohnerinnen und Bewohner in Anwendung des Kriterienkataloges bereits aus der Erstunterbringungseinrichtung in eigenen Wohnraum umziehen können bzw.
- ein gewisser Teil der Flüchtlinge nach kurzer Aufenthaltsdauer ausgewiesen wird bzw. freiwillig ausreist,

sollte eine Platzkapazität von insgesamt 500 Plätzen in kleineren Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, weitere Standorte für gemeinschaftliches Wohnen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern zu suchen und der Ratsversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Insgesamt soll für die Standorte der Kategorie B eine Gesamtkapazität von 500 Plätzen erreicht werden. Unter Berücksichtigung der 340 bereits bestehenden bzw. geplanten Plätze in dieser Unterbringungskategorie sind somit weitere 160 Plätze in kleineren Gemeinschaftsunterkünften zu schaffen.

6. Kurzfristige Perspektive: Beschreibung der für 2013 noch notwendigen Unterbringungskapazitäten

6.1. Herleitung des aktuellen Bedarfes

Bis einschließlich 09.10.2013 wurden im laufenden Jahr 367 Asylsuchende neu nach Leipzig zugewiesen, ca. 320 Personen werden folgen. Dem stehen gegenwärtig 750 Plätze an den Standorten Liliensteinstr. 15 a (250 Plätze), Torgauer Str. 290 (Haus 1: 130 Plätze, Haus 2: 260 Plätze) und Riebeckstr. 63 (Haus 4: 40 Plätze, Haus 1: 70 Plätze) gegenüber. Diese Standorte bieten aktuell noch Kapazitäten zur Neuaufnahme von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern. Insgesamt kann von einer in den bestehenden Einrichtungen noch verfügbaren Kapazität von ca. 100 Plätzen ausgegangen werden. Darüber hinaus wird derzeit verstärkt auf den Auszug weiterer Personen in eigenen Wohnraum hingearbeitet. Hierdurch sollen nochmals 50 Plätze freigelenkt werden.

Aufgrund der bestehenden Erfahrungen mit ca. 5 % nicht belegbaren Plätzen bei der Aufnahme der Flüchtlinge sind in 2013 noch Kapazitäten im Umfang von 180 Plätzen zu schaffen.

Als gesichert noch im Jahr 2013 zur Verfügung stehend können nach gegenwärtigem Stand angesehen werden:

- 35 Plätze am Standort Georg-Schwarz-Str. 31 (nutzbar vorauss. ab 12/13),
- 35 Plätze am Standort Georg-Schumann-Str. 121 (nutzbar vorauss. ab 12/13).

In Summe können somit 70 Plätze geschaffen werden. Rechnerisch fehlen dann noch 110 Plätze für das Jahr 2013.

6.2. Möglichkeiten dezentralen Wohnens für Asylbewerberinnen und Asylbewerber- Praktische Erfahrungen und Herausforderungen

Da die Kapazitäten in bestehenden Gemeinschaftsunterkünften in kurzer Zeit fast vollständig erschöpft sein werden, sollen die Bemühungen zur Integration in eigenen Wohnraum verstärkt werden. Auf die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen wurde bereits in Abschnitt 4.3 verwiesen.

In Anwendung des Kriterienkataloges erfolgte allein in 2013 die Prüfung von 119 Anträgen auf dezentrales Wohnen. Diese Anträge wurden zu rund 85 % genehmigt. Es sind jedoch noch nicht alle Personen, deren Anträge bewilligt wurden, aus den Gemeinschaftsunterkünften ausgezogen.

Im Zuge der bisherigen Praxis zeigten sich bei der Suche nach geeignetem Wohnraum sowie im Alltag des Lebens im eigenen Wohnraum folgende Anforderungen:

Verfügbarkeit und Geeignetheit der Wohnungen

Aufgrund der Verpflichtung zum Kostenvergleich ist für jeden vorgelegten Mietvertrag aktenkundig nachzuweisen, dass die Unterbringung in dezentralem Wohnraum günstiger ist als ein Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft. Der verfügbare Wohnraum, insbesondere für 1-Personen-Haushalte, der diesen Anforderungen genügt, ist zunehmend begrenzt.

Zugang zu Wohnraum

Neben der Suche nach geeigneten Wohnungen gestaltet sich der Abschluss von Mietverträgen für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Geduldete teilweise schwierig, da zum einen mitunter Verständigungsprobleme zwischen Mieter und Vermieter bestehen und zum anderen ab und an Vorbehalte gegen eine Vermietung an Zuwanderer existieren. Die Begleitung des Mietvertragsabschlusses durch soziale Betreuung ist deshalb unerlässlich.

Anforderungen an Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Geduldete

Das Wohnen in eigenem Wohnraum für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Geduldete erfolgt selbstständig, der bisher gegebene Rückgriff auf die soziale Betreuung in der Gemeinschaftsunterkunft ist nicht mehr problemlos möglich. Das Zurechtfinden im Alltag setzt deutsche Sprachkompetenzen voraus, um den Personen eigene Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Klärung von Alltagsschwierigkeiten geben zu können (z.B. Anforderung von Notdiensten bei gesundheitlichen Beschwerden, Anforderung von Havariediensten bei Wohnungsnotfällen). Hinzu kommt etwa die Erfüllung der Schulpflicht für Kinder. Hierbei sind insbesondere Familien ebenfalls zu begleiten.

• Freiwilligkeit des Umzuges in eigenen Wohnraum

Mit der durch die ZAB Chemnitz vorgenommenen Erstzuweisung in eine Gemeinschaftsunterkunft ist die pflichtgemäße Bereitstellung einer Unterkunft in Leipzig bewirkt. Jedweder Umzug der Personen innerhalb der Stadt Leipzig - in andere Unterkünfte oder in eigenen Wohnraum - kann im Weiteren nur freiwillig erfolgen. Diese Freiwilligkeit zum Auszug aus bestehenden Gemeinschaftsunterkünften ist nicht bei allen potenziell in Frage kommenden Personen gegeben. Aufgabe der sozialen Betreuung in den bestehenden Gemeinschaftsunterkünften wird es daher verstärkt sein müssen, die Bereitschaft zum zügigen Auszug zu fördern und

diesen zu begleiten. Zwangsweise Zuweisungen in dezentrales Wohnen sind rechtlich und verfahrensseitig derzeit nicht möglich.

Regelungen zum Auszug der Bewohnerinnen und Bewohner, ggf. Abschiebung Ein wesentliches, aktuell nicht lösbares Problem im Zusammenhang mit dezentraler Unterbringung von Asylsuchenden ist die Frage, wie mit dem Wohnraum nach einer freiwilligen Ausreise bzw. aufenthaltsbeendenden Maßnahmen von Amts wegen verfahren wird. In beiden Fällen kann die (dann dauerhafte) Abwesenheit der Mieter sehr kurzfristig eintreten. Somit liegt es derzeit in der Verantwortung des Vermieters, Maßnahmen zur Weiternutzung der Wohnungen bzw. zu deren Beräumung o.ä. durch entsprechende mietvertragliche Vereinbarungen vorzunehmen.

Durch die Stadt Leipzig wurde mit Schreiben vom 05.09.2013 erneut beim Sächsischen Staatsministerium des Innern angefragt, ob kurzfristig Raum für eine Lockerung der Bestimmungen zur Gemeinschaftsunterbringung Asylsuchender zur Erfüllung der Unterbringungsverpflichtung, mithin für eine Ausweitung der dezentralen Unterbringung gesehen wird. Der vorliegend benannte Kriterienkatalog könnte als eine Grundlage dienen, um bestehende Regelungen zur dezentralen Unterbringung noch weiter zu fassen. Eine offizielle Beantwortung dieser Anfrage durch das Ministerium steht derzeit noch aus. Die Ausweitung des Wohnens in eigenem Wohnraum wird dennoch vorbereitet; dies kann aber letztlich nur unter den o.g. aktuell gültigen Rahmenbedingungen erfolgen.

Aufgrund der benannten Herausforderungen und der rechtlichen Situation ist für das verbleibende Jahr 2013 davon auszugehen, dass weitere **50 Personen** in eigenen Wohnraum umziehen können. Diese Personenzahl wurde in der Kapazitätsplanung unter Abschnitt 6.1 bereits berücksichtigt.

6.3. Möglichkeiten des Wohnens in eigenem Wohnraum- Darstellung der kurzfristigen Handlungsalternativen

Um den Bedarf an Wohnungen für die Unterbringung von ca. 160 Personen (110 Personen, für welche die Platzkapazität noch nicht untersetzt ist, zuzüglich 50 Personen in Gemeinschaftsunterkünften mit bereits erteilter Genehmigung zum Verzug in eigenen Wohnraum) noch in 2013 zu decken, besteht unter Beachtung der durchschnittlichen Haushaltsgrößen der Asylbewerberfamilien ein Bedarf an ca. 50-60 geeigneten Wohnungen.

Für die Ausweitung des Wohnens in eigenem Wohnraum bestehen grundsätzlich zwei Handlungsalternativen – vorausgesetzt, die rechtlichen Rahmenbedingungen sind erfüllt.

Die Vorzugsvariante ist die Unterbringung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Geduldeten in eigenem Wohnraum, bei der die Personen gleich von Beginn an als Mietvertragspartner auftreten. Hier zeigen die Erfahrungen in der Vergangenheit, dass Vermieter bei Abschluss von Verträgen an langfristigen Mietbeziehungen interessiert sind. Durch die bestehenden ausländerrechtlichen Regelungen sind jedoch eher kurzfristige Erteilungen von Duldungen (Gültigkeit 3-6 Monate) der Regelfall. Häufig verkompliziert und verlängert dies die Suche nach Wohnraum.

Nach dem Abschluss der Mietverträge erfolgt die Gewährung der hilferechtlich angemessenen Erstausstattungspauschale gem. § 6 AsylbLG. Die Organisation der Erstausstattung und die Einrichtung der Wohnungen nehmen die Mieter in eigener Verantwortung wahr.

Zum anderen könnte die Unterbringung in **Gewährleistungswohnungen** der Stadt Leipzig erfolgen. Diese Wohnungen werden durch das Sozialamt angemietet und stehen für Notfälle jedweder Art (z.B. Brand in Wohnraum o.ä.) zur Unterbringung zur Verfügung. Ziel wäre hier eine möglichst rasche Umwandlung in "reguläre" Mietverhältnisse, d.h. der Eintritt der Bewohnerinnen und Bewohner in den Mietvertrag.

Aktuell stehen Gewährleistungswohnungen in ausreichender Anzahl nicht zur Verfügung; diese müssten kurzfristig angemietet werden. Obwohl eine Anmietung durch die Stadt Leipzig im Vergleich zur Anmietung durch die Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Geduldeten selbst schneller erfolgen könnte, bestehen doch einige damit verbundene Risiken, die nachfolgend aufgeführt sind:

- Die Verantwortung für die Erstausstattung trägt die Stadt Leipzig.
- Die Instandhaltung der Wohnungen ist durch die Stadt Leipzig zu organisieren.
- Die Ersatzbeschaffung von Möbeln erfolgt durch die Stadt Leipzig.
- Bei freiwilliger Ausreise der Bewohnerinnen und Bewohner bzw. aufenthaltsbeendenden Maßnahmen von Amts wegen hat die Stadt Leipzig Maßnahmen zur Weiternutzung der Wohnungen bzw. zu deren Beräumung o.ä. selbst vorzunehmen.
- Die Finanzierung für Erstausstattung, Ersatzbeschaffung und Instandsetzung der Wohnungen erfolgt durch die Stadt Leipzig.

Aufgrund der o.g. Risiken bei der Anmietung von Gewährleistungswohnungen durch die Stadt Leipzig selbst soll die erstgenannte Alternative (Flüchtling tritt selbst in den Mietvertrag ein) intensiv befördert werden. Hierzu wird das Sozialamt verstärkt als Mittler zwischen den Anbietern von Wohnraum und den wohnungssuchenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern fungieren. Unter der Leitung des Sozialamtes fanden bereits mehrere Gespräche mit Wohnungsgenossenschaften in Leipzig statt, um deren Kenntnisse und Know-how bei der Wohnungsvermietung einzubeziehen bzw. direkte Vermittlungen von potenziellen Mietinteressenten und verfügbarem Wohnraum der Gesellschaften zu ermöglichen.

6.4. Realistische Bewertung der kurzfristigen Handlungsalternativen

Vor dem Hintergrund der beschriebenen Situation, die eine kurzfristige Umsetzung der Unterbringung von 110 Asylbewerbern in eigenem Wohnraum noch im Jahr 2013 für unwahrscheinlich erscheinen lässt, steht die Prüfung von möglichen weiteren Handlungsalternativen.

Eine Option wäre die Verweigerung der Aufnahme von weiteren Asylsuchenden gegenüber der Zentralen Ausländerbehörde mit dem Verweis auf fehlende Unterbringungskapazitäten. In Anbetracht der zu bewerkstelligenden Unterbringung von fast 700 Personen sichert die Stadt Leipzig derzeit eine Erfüllung der Unterbringungsverpflichtung von rund 90 % zu. Seitens der Stadt Leipzig besteht Gesprächsbereitschaft hinsichtlich der Prüfung einer teilweisen Verschiebung der Aufnahmen ins

nächste Jahr. Eine entsprechende schriftliche Anfrage des Oberbürgermeisters an das Sächsische Staatsministerium des Innern erfolgte bereits mit Datum vom 05.09.2013. Eine Beantwortung des Schreibens steht bisher noch aus.

Sollte diese Möglichkeit erwartungsgemäß seitens der Zentralen Ausländerbehörde bzw. des Ministeriums nicht gesehen werden, ist gemäß den Erfahrungen aus den Vorjahren wiederum ein Rückgriff auf Pensionen, Hotels und Ferienwohnungen in der Stadt Leipzig zur kurzfristigen Sicherung der Unterbringung notwendig. Hier besteht allerdings das Risiko von möglichen finanziellen Nachforderungen im Nachgang zur Nutzung zum Beispiel für Renovierung. Auch die vorübergehende Nutzung von derzeit nicht genutzten öffentlichen Gebäuden, wie zum Beispiel Schulen, wird als Notlösung zur Sicherung der Unterbringung geprüft.

6.5. Kurzfristig notwendige Erhaltungsmaßnahmen am Standort Torgauer Straße 290

Die Unterbringungskapazitäten am Standort Torgauer Str. 290 bleiben in der aktuellen Größenordnung von 390 Plätzen bestehen, bis entsprechende Ersatzkapazitäten geschaffen wurden.

Infolge der weiteren Nutzung beider Gebäude müssen Maßnahmen, welche sich aus dem Sicherheitskonzept ergeben, umgesetzt bzw. vollendet werden:

Brandschutztechnische Forderungen:

- Ausweisung und Beschilderung von Fluchtwegen,
- Vorhaltung der geforderten Anzahl an Feuerlöschern,
- Einbau neuer/Ertüchtigung vorhandener Gebäudeeingangstüren, Wohnungstüren, Kellertüren und Bodentüren mit entsprechend vorgegebener Feuerhemmung,
- Installation von Brandmeldeanlagen sowie von Rauchmeldern in den Bewohnerzimmern,
- Wartung von Brandschutzanlagen im vorgesehenen Turnus, gleichermaßen Brandverhütungsschauen.

Sicherheitstechnische Forderung:

• Erweiterung der Videoüberwachungsanlage (Erfassung nicht nur des Eingangsbereiches, sondern auch der Grundstücksgrenzen mittels Videoüberwachung)

Entsprechende Aussagen zu Aufwendungen und Finanzierung sind Bestandteil der Vorlage DS V/2833 – Umsetzung des Konzeptes "Wohnen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Leipzig"; Sicherheitskonzepte; Ausführungsbeschluss für Bewachungsleistungen in Unterkünften für gemeinschaftliches Wohnen von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen.

Darüber hinaus sind am Standort laufende Maßnahmen erforderlich. Insbesondere im Haus 2 wird die regelmäßige Instandsetzung der Wohnbereiche fortgesetzt. Diese erfolgt zumeist bei Bewohnerwechsel. Die Finanzierung der notwendigen Arbeiten ist Kostenbestandteil des Betreibersatzes. Mehraufwendungen für die Stadt Leipzig entstehen daraus nicht. Ebenfalls auszuführen sind, sofern erforderlich, notwendige Er-

haltungsarbeiten in den Treppenhäusern und Kellerbereichen sowie an Dach und Fassade.

Zusätzlich zu den vorstehend benannten, für den Betrieb der Einrichtung unerlässlichen Maßnahmen wird den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verbesserung der Lebensbedingungen vor Ort ein hinreichend großer Gemeinschaftsraum für Freizeitaktivitäten zur Verfügung gestellt. Dazu wird ein auf dem Gelände befindliches Gebäude genutzt. Es bietet im früher als Speisesaal dienenden Gebäudeteil die Möglichkeit, einen solchen Gemeinschaftsraum einzurichten. Die Herrichtung des Gebäudes erfordert kleinere Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Es wird vorgeschlagen, am Standort Torgauer Str. 290 einen Gemeinschaftsraum einzurichten.

7. Personelle Anforderungen

Die Umsetzung des vorliegenden Konzeptes erfordert eine Ausweitung der personellen Kapazitäten sowohl innerhalb des Sozialamtes als auch bei den Anbietern sozialer Betreuung für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Geduldete in Leipzig.

7.1. Personelle Anforderungen in der mittel- und langfristigen Perspektive

Entsprechend den Ausführungen zur sozialen Betreuungskonzeption (vgl. Kapitel 4.4) wird in den **Erstunterbringungseinrichtungen** ein Betreuungsschlüssel von 1:50 notwendig. Bei einer verfügbaren Kapazität von insgesamt 650 Plätzen in dieser Kategorie bzw. einer möglichen Unterbringung von insgesamt 620 Personen (Annahme: 5% nicht belegbare Plätze) sind in den 3 Einrichtungen insgesamt **13 VZÄ** für soziale Betreuung vorzuhalten. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Situation eine Erweiterung des Betreuungsangebotes um 8 VZÄ.

In den **kleineren Gemeinschaftsunterkünften**, die gemäß Konzeption eine Gesamtkapazität von 500 Plätzen erreichen sollen, wird flächendeckend ein Betreuungsschlüssel von 1:40 zur Anwendung kommen. Für die Objekte der Kategorie B sind insgesamt **12 VZÄ** für soziale Betreuung zur Verfügung zu stellen.

Zielstellung ist es weiterhin, jährlich etwa 150 - 200 Asylbewerberinnen; Asylbewerber und Geduldete in **eigenen Wohnraum** umziehen zu lassen. Bei einem erwarteten Betreuungsbedarf von 1:100 bedarf es einer Aufstockung der personellen Ressourcen für die Träger der Migrantenarbeit in den Stadtteilen um 2 VZÄ.

Diese Erweiterung der Beratungskapazitäten der Träger sind für die erhöhten Betreuungsaufwände der in eigenem Wohnraum lebenden Personen zu nutzen. In zwei Jahren ist auf Basis der Nutzerstrukturen der stadtteilorientierten Migrantenarbeit zu evaluieren, welche Beratungsbedarfe bestehen und ob ggf. eine Ausweitung der Beratungsangebote für diesen Personenkreis bei den Trägern der Migrantenhilfe erforderlich ist.

7.2. Kurzfristiger Personalbedarf

Wie bereits dargestellt, sollen noch mehr Asylbewerberinnen und Asylbewerber, denen dies möglich ist, in eigenen Wohnraum umziehen. Die Anmietung und Ausstattung von Gewährleistungswohnungen sollte die Ausnahme bleiben.

Für den kurzfristig notwendigen operativen Umsetzungsprozess der Begleitung von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Geduldeten beim Übergang in eigenen Wohnraum müssen die Vermittlungstätigkeiten des Sozialamtes zwischen Wohnungsanbietern und Wohnungssuchenden deutlich intensiviert werden. Das Sozialamt wird insbesondere bei der Suche, der Auswahl und der Genehmigung der Mietangebote unterstützen und die Organisation der Umzüge sowie die Vermittlung von Partnern für die Wohnungserstausstattung übernehmen. Folgende Aufgaben sind hierbei zu erfüllen:

- Verhandlungen mit den Vermietern zu den Mietverträgen,
- Ausstattung der Wohnungen (Einholung von Angeboten, Ausschreibung, Überwachung der Lieferungen),
- Koordination der Bewirtschaftung der Wohnungen (Koordination der Reparaturen, Ersatzbeschaffungen, Endreinigung, u.a.),
- Bestandsverwaltung der Unterkünfte und die
- Kontrolle der Wohnungsbelegung.

Im Falle der Anmietung von Pensionen und Hotels ist gleichwohl mit einem hohen Arbeitsaufwand für die Anmietung der Zimmer und die Koordinierung der Zimmerbelegung zu rechnen. Zudem ist es erforderlich, zur Klärung evtl. auftretender Probleme einen ständigen Ansprechpartner für die Hotel- und Pensionsbetreiber zu benennen.

Ebenfalls gilt es, die laufende Sachbearbeitung für die Prüfung und Bewilligung von Anträgen auf Umzug in eigenen Wohnraum zu verstärken.

Um die vorgenannten Aufgaben erfüllen zu können, werden dem Sozialamt 2,0 VZÄ für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren zugeführt. Dafür wird dem Sozialamt im Stellenplan 2014 ein Mehrbedarf von zwei Stellen bestätigt. Bis zum Jahresende 2013 werden dem Sozialamt 2,0 VZÄ aus dem Stellenpool der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

Flankierend sind die personellen Ressourcen auf Seiten der Anbieter sozialer Betreuung in den bestehenden Unterkünften zu erhöhen, um

- geeignete Personen f
 ür einen Umzug in eigenen Wohnraum zu motivieren und
- den Prozess des Umzuges aktiv zu begleiten.

Dies umfasst (in Kooperation mit dem Sozialamt) die Begleitung der Bewohner bei der Suche nach geeignetem Wohnraum, beim Abschluss der Mietverträge, beim Vorbereiten der erforderlichen behördlichen Wege sowie bei der Einrichtung/Ausstattung der Wohnungen. Hinzu kommt, dass die Asylbewerberinnen und Asylbewerber jeweils mit den besonderen Pflichten und Verantwortlichkeiten im jeweiligen Wohnraum vertraut zu machen sind.

Hierzu sind – ab November 2013 – die personellen Ressourcen der sozialen Betreuung in den drei bestehenden Gemeinschaftsunterkünften (Torgauer Str. 290 (bisher 2,2 VZÄ), Liliensteinstraße 15a (bisher 2,5 VZÄ) und Riebeckstraße 63 (2,5 VZÄ) um jeweils 1,0 VZÄ soziale Betreuung zu erweitern.

Es handelt sich hierbei um Stellenzuwächse bei den Trägern der sozialen Betreuung, die insofern keine Erweiterung des städtischen Stellenplans darstellen, jedoch aus dem Budget des Sozialamtes zu finanzieren sind.

Auch für die Träger der Migrantenarbeit in den Stadtteilen muss eine personelle Stärkung erfolgen, um die größere Zahl an dezentral wohnenden Personen unterstützen zu können. Die Aufgabe dieser Träger wird in der laufenden Alltagsbegleitung der Flüchtlinge liegen (z. B. Suche nach Plätzen in Kindertageseinrichtungen, Schulanmeldungen, Zugang zu Sprachkursen, Behördenunterstützung, Begleitung zu ärztlichen Wegen unter Nutzung des Projektes "Sprintpool").

Aufgrund des erforderlichen Umfangs der dezentral neu zu begleitenden Personen (ca. 160 Personen) sind den Trägern der Migrantenarbeit insgesamt 2,0 VZÄ zur Verfügung zu stellen.

Auch hierbei handelt es sich um Stellenzuwächse bei den Trägern der sozialen Betreuung, die insofern keine Erweiterung des städtischen Stellenplans darstellen, jedoch aus Fördermitteln der Stadt Leipzig zu finanzieren sind.

8. Finanzieller Rahmen

8.1. Finanzbedarf in der mittel- und langfristigen Perspektive

Folgende Maßnahmen zur Umsetzung des Konzeptes ziehen in der mittel- und langfristigen Perspektive Mehraufwendungen nach sich:

- Erwerb und Erschließungskosten für zwei neue Flächen (ca. 2.000 m² je Fläche)
- Planungs- und Baukosten für zwei neue Erstunterbringungseinrichtungen
- Anmietung von weiteren kleineren Gemeinschaftsunterkünften
- Betreibung der Gemeinschaftsunterkünfte (Erstunterbringungseinrichtungen, kleinere Gemeinschaftsunterkünfte)
- Soziale Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften sowie dezentral bei den Trägern der Migrantenarbeit in Leipzig
- Unterbringungskosten/Miete für dezentralen Wohnraum
- Erstausstattung von Wohnraum
- Regelleistungen für untergebrachte Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Geduldete

Die Aufwendungen für die Anmietung und Betreibung der Gemeinschaftsunterkünfte, die soziale Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften und im dezentralen Wohnen, die Unterbringungs- und Ausstattungskosten für dezentralen Wohnraum sowie die Regelleistungen für die unterzubringenden Personen sind wesentlich abhängig von der Verfügbarkeit und Zeitdauer bei der Herrichtung von Kapazitäten sowie von der tatsächlichen Entwicklung der Zuweisungszahlen. Insofern können die hierfür anfallenden Aufwendungen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht konkret für einzelne Jahresscheiben prognostiziert werden. Für eine erste Orientierung zu den damit verbundenen finanziellen Bedarfen können jedoch Erfahrungswerte herangezogen werden, die nachfolgend dargestellt sind:

Flächenerwerb, Planungs- und Baukosten für die Erstunterbringungseinrichtungen

Für einen Neubau für ca. 200 Personen ergibt sich ein Flächenbedarf von rund 2.000 m². Bei einem durchschnittlichen Baupreis von 1.500 €/m² bedeutet dies Investitionskosten in Höhe von 3 Mio. €/ Objekt. Hinzu kommen Erwerbskosten für das Grundstück in Höhe von ca. 300 TEUR sowie Kosten für die Erschließung und die Herrichtung der Außenanlagen in Höhe von 100 TEUR.

Insgesamt ist für den Neubau einer Erstunterbringungseinrichtung mit Investitionskosten in Höhe von 3,4 Mio. EUR zu kalkulieren. Für die Errichtung von zwei Neubauten sind Investitionskosten in Höhe von insgesamt 6,8 Mio. EUR zu berücksichtigen.

Anmietung von kleineren Gemeinschaftsunterkünften

Die bisherigen Erfahrungen bei der Anmietung von kleineren Gemeinschaftsunterkünften haben gezeigt, dass die Mietpreise bei einem 10-Jahres-Mietvertrag je nach Sanierungszustand der Objekte zwischen 3,20 EUR/m² und 9,00 EUR/m² (ohne Nebenkosten) liegen. Für die Anmietung künftiger Objekte wird von einem Durchschnittsmietzins von 6,50 EUR/m² ausgegangen. Bei einer Platzkapazität von 100 Plätzen je Einrichtung ist ein Flächenbedarf von 1.000 m² angezeigt, was einen Gesamtmietzins von 6.500 EUR je Monat bzw. 78.000 EUR p.a. je Objekt bedeutet.

Betreibung der Gemeinschaftsunterkünfte

Je höher die Platzkapazität in einer Gemeinschaftsunterkunft, umso wirtschaftlicher lässt sich die Betreibung der Einrichtung gestalten. Für die Erstunterbringungseinrichtungen ist davon auszugehen, dass hier eine Rund-um-die-Uhr-Bewachung angeboten wird. Darüber hinaus werden in den Einrichtungen Heimleiter-, Reinigungs-, Wasch- und Hausmeisterdienste vorgehalten. Für die reine Bewirtschaftung (Hausmeister- und Reinigungsdienste) wird bei einer kleineren Gemeinschaftsunterkunft (50 Plätze) von einem jährlichen Gesamtaufwand in Höhe von 30.700 EUR ausgegangen. Für die Bewachung einer Einrichtung (rund-um-die-Uhr) ist mit Aufwendungen von 166.600 EUR p.a. zu kalkulieren.

Soziale Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften sowie bei den Trägern der Migrantenarbeit

Für die soziale Betreuung in den **Erstunterbringungseinrichtungen** fallen je VZÄ 40.000 EUR zuzüglich der entsprechenden Sachkostenpauschale von 5.000 EUR (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) an. Bei 13,0 VZÄ bedeutet dies Aufwendungen in Höhe von **696.150 EUR brutto p.a.**

In den **kleineren Gemeinschaftsunterkünften** werden für insgesamt 12 VZÄ pro Jahr insgesamt **642.600 EUR brutto** aufzuwenden sein.

(Anmerkung: Im aktuellen Haushaltsplan 2014 sind für die soziale Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften insgesamt 901.450 EUR veranschlagt.)

Die Mittel für die Träger der Migrantenarbeit, welche die Personen in dezentralem Wohnraum betreuen werden, sind bei erwarteten 150 - 200 zusätzlichen Personen in

dezentralem Wohnraum um 2 VZÄ aufzustocken. Somit wären die für die Förderung von Vereinen und Verbänden vorgesehenen Haushaltsmittel entsprechend um 90.000 EUR jährlich zu erhöhen.

Unterbringungskosten/Miete für dezentralen Wohnraum

Aufgrund der Haushaltsstruktur der Asylbewerberfamilien kann durchschnittlich von einem 3-Personen-Haushalt ausgegangen werden. Gemäß aktuell gültiger KdU-Richtlinie liegt die Mietobergrenze für einen 3-Personen-Haushalt bei monatlich 435,75 EUR bzw. 5.230 EUR p.a.

Erstausstattung von Wohnraum

Für die Erstausstattung von Wohnraum werden Pauschalen in Abhängigkeit der Anzahl der in den jeweiligen Wohnungen lebenden Personen gewährt. Für einen 3-Personen-Haushalt liegt diese Pauschale bei 1.294 EUR/Wohnung.

Regelleistungen für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Geduldete

Im Durchschnitt betragen die Regelleistungen pro Person monatlich 370 EUR bzw. 4.440 EUR p.a. Unter der Annahme einer Vollauslastung der Gesamtkapazitäten in den Erstunterbringungseinrichtungen und in den kleineren Gemeinschaftsunterkünften würden die Regelleistungen jährlich 5.106.000 EUR betragen. Hinzu kämen die Aufwendungen für die Regelleistungen an die in eigenem Wohnraum lebenden Personen.

8.2. Kurzfristiger finanzieller Mehrbedarf

Kurzfristig sind für 2013 bzw. für Anfang 2014 folgende Mehrbedarfe angezeigt:

- Kosten für die Herrichtung eines Gemeinschaftsraumes in der Torgauer Straße
- 2,0 VZÄ für die Aufgabenerfüllung im Sozialamt
- 3,0 VZÄ soziale Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften Riebeckstraße, Torgauer Straße und Liliensteinstraße
- 2,0 VZÄ soziale Betreuung bei den Trägern der Migrantenarbeit sowie 1,0 VZÄ für das Patenschaftsmodell
- Erhöhung der Mittel für die Sprachkurse an der Volkshochschule Leipzig auf 20.000 € p.a.
- Unterbringungskosten/Miete für 160 noch 2013 dezentral bzw. in Hotels und Pensionen unterzubringenden Personen
- Erstausstattung f
 ür 50-60 Haushalte
- Regelleistungen für 160 Personen (davon 80 Personen ab November 2013 und 80 Personen ab Dezember 2013)

Kosten für die Herrichtung eines Gemeinschaftsraumes in der Torgauer Straße 290

Erforderlich sind gemäß der Einschätzung des Amtes für Gebäudemanagement:

Maßnahme	Kostenschätzung
Reparatur der Dacheindeckung, einschl. Gerüst	18.350,00 €
Erneuerung Unterhangdecke	15.100,00 €
Fensterreparatur (Verglasung)	250,00 €
Folienschutz (einbruchhemmend, Splitterschutz)	2.000,00 €
für Fenster, beidseitig	
Malerarbeiten	500,00 €
Instandsetzung Elt-Anlage	1.500,00 €
Überprüfung Heizung	200,00 €
Gesamtkosten netto	37.900,00 €
Gesamtkosten brutto	45.100,00 €

Stellenzuführung im Sozialamt

Da die Stellenzuführung sehr kurzfristig – bis November – erfolgen muss, kann dies im Jahr 2013 nur über eine Abordnung von zwei Personen/Stellen aus anderen Ämtern erfolgen. Dies würde sich haushaltsneutral gestalten. Ab dem Jahr 2014 werden diese Stellen befristet für zwei Jahre dem Sozialamt zugeführt.

Für die Haushaltsplanung 2014 werden folgende Kosten veranschlagt:

Vergütungsgruppe EG 9 54.200 € Personalkosten inklusive Arbeitgeberanteile.

2x 54.200€ = 108.400 €

Soziale Betreuung in den bestehenden Gemeinschaftsunterkünften

Für die Erhöhung der sozialen Betreuung in den Objekten Liliensteinstraße, Torgauer Straße und Riebeckstraße fallen je VZÄ 40.000 € p.a. zuzüglich einer entsprechenden Sachkostenpauschale von 5.000 € p.a. (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) an. Bei 3,0 VZÄ bedeutet dies Aufwendungen in Höhe von 160.700 EUR (brutto) p.a.

Ausweitung der sozialen Betreuung bei den Trägern der Migrantenarbeit

Um die o.g. Aufgaben der freien Träger der Migrantenarbeit erfüllen zu können, sind die für die Förderung von Vereinen und Verbänden vorgesehenen Haushaltsmittel für das Jahr 2014 um **135.000 € p.a.** (=3 VZÄ á 40.000 € zuzüglich 5.000 € Sachkosten je VZÄ) zu erhöhen. 1,0 VZÄ dieser Erweiterung sind für die Umsetzung des Patenschaftsmodells erforderlich.

Für 2013 ist von keiner Ausweitung der niedrigschwelligen Betreuungsarbeit der Träger der Migrantenhilfe mehr auszugehen.

Erhöhung der Mittel für die Sprachkurse an der Volkshochschule Leipzig

Die Mittel für die Sprachkurse an der Volkshochschule Leipzig für die Asylsuchenden sind aufgrund der generell gestiegenen Asylzuwanderungen und vor dem Hintergrund der Verstärkung des Wohnens in eigenem Wohnraum zu erhöhen. Bisher wur-

den jährlich 9.700 € für diese Maßnahmen bereitgestellt. Diese Mittel sind ab 2014 auf **20.000** € jährlich zu erhöhen.

Unterbringungskosten/Miete

Aufgrund der Haushaltsstruktur der Asylbewerberfamilien kann durchschnittlich von einem 3-Personen-Haushalt ausgegangen werden.

Gemäß aktuell gültiger KdU-Richtlinie liegt die Mietobergrenze für einen 3-Personen-Haushalt bei monatlich 435,75 €. Bei 50 realistisch noch in diesem Jahr in dezentralem Wohnraum unterzubringenden Personen fallen Mietzahlungen für insgesamt etwa 17 Wohnungen an. Diese betragen 7.450 EUR pro Monat bzw. 89.400 EUR pro Jahr. Unter der Annahme, dass die 17 Wohnungen ab November 2013 bezogen werden, fallen im Jahr 2013 Mietzahlungen in Höhe von 14.900 EUR an.

Für anzumietende Pensionen/Hotels in Leipzig ist derzeit mit Preisen in Höhe von 20 EUR/Person/Nacht zu kalkulieren. Unterstellt, dass ab November 2013 50 Personen und ab Dezember 2013 weitere 60 Personen in Pensionen/Hotels unterzubringen sind, fallen im Jahr 2013 hierfür Aufwendungen in Höhe von 96.000 EUR an. Ziel ist es, Hotels und Pensionen nur kurzfristig zu nutzen und sobald dies möglich ist, einen Umzug in dezentralen Wohnraum/Gemeinschaftsunterkünfte zu erreichen.

Erstausstattung dezentraler Wohnraum

Für die Erstausstattung von Wohnraum werden Pauschalen in Abhängigkeit der Anzahl der in den jeweiligen Wohnungen lebenden Personen gewährt. Für einen 3-Personen-Haushalt liegt diese Pauschale bei 1.294 €/Wohnung. Für die Erstausstattung der anzumietenden 17 Wohnungen sind somit im **Jahr 2013** insgesamt **22.000 EUR** zu veranschlagen.

Regelleistungen

Neben den Unterbringungs- und Betreuungskosten sind gleichfalls die an die Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Geduldeten auszureichenden Regelleistungen im Haushalt 2013 sowie 2014 zu berücksichtigen.

Die Regelleistungen für die in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen sind bereits in der aktuellen Prognose für 2013 bzw. in der Planung 2014 berücksichtigt. Bislang nicht finanziell untersetzt bzw. berücksichtigt sind die 160 Personen, die noch im Jahr 2013 in eigenen Wohnraum bzw. in Hotels und Pensionen ver- bzw. einziehen sollen. Nachfolgend wird unterstellt, dass ein Aufschub der Zuweisungen nicht erfolgt und somit im November insgesamt 100 Personen (50 in dezentralem Wohnraum, 50 in Pensionen/Hotels) sowie im Dezember 2013 insgesamt 60 Personen dergestalt untergebracht werden können.

Damit betragen die Regelleistungen im Jahr 2013 insgesamt 76.200 EUR. Für das Jahr 2014 sind für diesen Personenkreis Regelleistungen in Höhe von 710.400 EUR zu berücksichtigen.

Zusammengefasst stellen sich die finanziellen Mehrbedarfe für die im Jahr 2013 noch dezentral unterzubringenden 160 Personen wie folgt dar:

Kostenposition	Summe p.a.	Summe 2013 (2 Monate)	Summe 2014ff.
Stellenzuführung Sozialamt		haushaltsneutral	108.400 €
Soziale Betreuung Gemeinschaftsunterkünfte	160.700 €	26.800 €	160.700 €
Förderung Vereine und Verbände (inkl. Patenschaftsmodell)	135.000 €		135.000 €
Erhöhung Mittel Sprachkurse an der Volkshochschule	10.300 €		10.300 €
Miete	314.400 €	14.900 €	314.400 €
Hotels/Pensionen		96.000 €	
Erstausstattung	77.500 €	22.000 €	58.500 €
Regelleistungen	710.400 €	76.200 €	710.400 €
Gemeinschaftsraum Torgauer Straße 290			45.100 €⁴
Summe gesamt		235.900 €	1.542.800 €

Den benannten Aufwendungen stehen Erträge aus der Pauschalförderung für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Geduldete in folgender Höhe gegenüber:

Ertrag	Summe p.a.	Summe 2013 (100 Pers. 2 Mt. 60 Pers. 1 Mt.)	Summe 2014 ff.
Pauschalförderung	960.000 €	130.000 €	960.000 €

Dabei ist zu beachten, dass die o.g. Erträge für 2013 erst im ersten Quartal 2014 zahlungswirksam werden.

³ einmalige Aufwendung ⁴ einmalige Aufwendung

9. Beschreibung der zeitlichen Umsetzungsschiene

Die voranstehenden Maßnahmen zur Schaffung der Voraussetzungen für die Erfüllung der Unterbringungsverpflichtung der Stadt Leipzig erfordern folgende zeitliche Perspektive:

- Kurzfristig (bis Jahresende 2013)
 - Umzug von 50 Personen
 - Klärung der Unterbringung von 110 Personen in eigenem Wohnraum oder Pensionen bzw. Verschiebung der Aufnahme auf 2014
 - Personalzuführung im Sozialamt und Stärkung der Träger der sozialen Betreuung in den bestehenden Gemeinschaftsunterkünften
 - Suche nach Ersatzstandorten für die vollständige Ablösung der Gemeinschaftsunterkunft Torgauer Str. 290
- Mittelfristig (bis Jahresmitte 2015)
 - Suche weiterer Standorte für gemeinschaftliches Wohnen mit einer Kapazität bis zu 100 Personen, bis zu einer Gesamtkapazität von 500 Plätzen
 - Vorbereitung Flächenerwerb und Bauplanung an den beiden neuen Ersatzstandorten für die Torgauer Str. 290
- Langfristig (bis Ende 2016)
 - Übergabe und Inbetriebnahme der beiden neuen Gemeinschaftsunterkünfte für die Erstaufnahme von Asylsuchenden in der Stadt Leipzig
 - Inbetriebnahme der weiteren kleineren Gemeinschaftsunterkünfte der Kategorie B bis zum Erreichen der derzeitigen Zielkapazität von 500 Plätzen

10. Konsequenzen bei Nichtbeschluss

Der Beschluss der Vorlage ist Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung im laufenden Jahr 2013. Bei Nichtbeschluss kann der Verpflichtung zu Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden in den Jahren 2013 ff. nicht vollumfänglich nachgekommen werden. Ggf. müssten wegen fehlender Unterbringungsmöglichkeiten Notbehelfe wie z.B. Sporthallen, Zelte oder Pensionen und Hotels für die gleichwohl nach Leipzig gelangenden Asylsuchenden genutzt werden.

Die Fortschreibung des Unterbringungskonzeptes berücksichtigt die sich aktuell abzeichnenden langfristigen Bedarfe für die Erfüllung der kommunalen Unterbringungsverpflichtung in den Folgejahren. Mit der Fortschreibung sollen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um mittel- bis langfristig ausreichende Unterbringungskapazitäten für die Pflichtaufgabe Wohnen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Verfügung stellen zu können. Die Anpassung der Betreuungskonzeption bildet einen wesentlichen Baustein für die Betreuung und Begleitung dieser Personen sowie eine gelingende Integration der Zuwanderer in Leipzig. Soziale Schwierigkeiten und Betreuungserfordernisse können bedient werden. Durch die zunehmende Zahl an Asylsuchenden in der Stadt Leipzig müssen die vorhandenen Betreuungsangebote quantitativ und qualitativ weiterentwickelt werden.